

### **PLATZHALTER FÜR GENEHMIGUNGSVERMERK**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 4 Abs. 5 Zweckverbandsgesetz folgende Änderung bekannt:

**Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried“ vom 01.01.2003 unter Umbenennung in „Zweckverband Rheinhessen Sparkasse“**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit in Anwendung des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 07.12.1973 (GVBl. 1974 S. 226 ff.) und als die in Nachfolge der aufgelösten Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz - § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsorganisationsreformgesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325) - vom Ministerium des Innern und für Sport gem. Art. 2 Abs 1 und Art. 3 Abs. 1 des o. a. Staatsvertrages beauftragten Stelle gem. § 4 Abs. 5 Zweckverbandsgesetz - ZwVG - vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) folgendes bekannt:

Aufgrund des zwischen der Sparkasse Worms-Alzey-Ried und der Sparkasse Mainz ausgehandelten Vertrages über die Vereinigung zur Rheinhessen Sparkasse hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried in ihrer Sitzung am 12.1.2021 einstimmig die Änderung der §§ 1-18 der Verbandsordnung beschlossen.

Nach Erteilung des Einvernehmens durch das hessische Ministerium des Innern vom xx.xx.2021 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 ZwGV folgende Neufassung der Verbandsordnung fest:

**Verbandsordnung**  
**des**  
**Zweckverbandes der Rheinhessen Sparkasse**

Zur Sicherstellung der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde in der nachfolgenden Verbandsordnung bei Personen und Amtsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

**§ 1**  
**Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen, die Städte Worms und Mainz sowie der Zweckverband Mittelzentrum Ried bilden einen Sparkassenzweckverband (im Folgenden „Verband“).
- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband Rheinhessen Sparkasse“. Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum Ried (Stadt Lampertheim und Stadt Bürstadt sowie Gemeinde Biblis und Gemeinde Groß-Rohrheim), der Städte Worms und Mainz einschließlich der rechtsrheinischen Vororte, das Gebiet der Gemeinde Budenheim, der Verbandsgemeinden Bodenheim, Nieder-Olm und Rhein-Selz sowie das Gebiet des Landkreises Alzey-Worms.

**§ 2**  
**Aufgaben, Haftung**

- (1) Der Verband ist Träger der Rheinhessen Sparkasse (im Folgenden „Sparkasse“).
- (2) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens innerhalb des Verbandsgebietes in jeder Form zu unterlassen.
- (3) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung des § 30 a Sparkassengesetz (SpkG) nicht für Verbindlichkeiten der Sparkasse; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Verbandes hierauf beschränkt.

Untereinander erfolgt die Aufteilung des Eigenkapitals des Zweckverbandes und die Haftung für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes wie folgt:

Stadt Mainz	28,20%
Stadt Worms	17,67 %
Landkreis Alzey-Worms	17,67 %
Landkreis Mainz-Bingen	18,80%
Sparkassenzweckverband Mittelzentrum-Ried	17,67 %

**§ 3**  
**Organe**

- Die Organe des Verbandes sind:
1. die Versammlung,
  2. der Vorstand.

## **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Wahl des Verbandsvorstehers**

(1) Die Oberbürgermeister der Städte Mainz und Worms, die Landräte der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie der Verbandsvorsitzende des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum-Ried sind geborene Mitglieder der Verbandsversammlung.

Ab 01.01.2022 besteht die Verbandsversammlung aus 65 Mitgliedern.

Neben den geborenen Mitgliedern beruft

die Stadt Mainz	15
die Stadt Worms	13
der Landkreis Alzey-Worms	10
der Landkreis Mainz-Bingen	15
der Sparkassenzweckverband Mittelzentrum-Ried	7

Vertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode (Wahlzeit der kommunalen Vertreter) in die Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seine vier Stellvertreter alternierend für die Dauer eines Jahres; der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

## **§ 5 Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse;
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln;
3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit ein Protokoll zur Vermögensauskunft an Eides statt gemäß § 802c Abs. 3 ZPO abgegeben haben;
4. Personen, die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind und nach § 882c Abs. 1 ZPO ins Schuldnerverzeichnis eingetragen wurden.

## **§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. den Erlass einer Satzung für die Sparkasse und deren Änderungen,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Verbandes,
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Verbandes,
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter (§ 4 Abs. 3),
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse,
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretungskörperschaft des Trägers zu beschließen hat.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

(2) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes obliegen der Sparkasse.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

(1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitglieds kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden.

(2) Änderungen der Verbandsordnung und der Sparkassensatzung, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Beschlüsse über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Abs. 1 SpkG) bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied auf Grund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite, dritte bzw. der vierte Stellvertreter (in dieser Reihenfolge). Sind alle verhindert, so führt der Stellvertreter des Verbandsvorstehers in dessen Hauptamt mit Stimmrecht den Vorsitz.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Die Einladung soll den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.

(4) Die über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu fertigende Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher – bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 2 – unterschrieben sind.

## **§ 10**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Zweckverbandsmitglieder

**§ 11**  
**Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse**

(1) Die Verbandskosten trägt die Sparkasse.

(2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse gilt die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 2 Abs. 3) entsprechend.

**§ 12**  
**Änderung der Verbandsordnung**

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Feststellung der Errichtungsbehörde.

**§ 13**  
**Abwicklung bei Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann erst nach Auflösung der Sparkasse erfolgen.

(2) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gilt für die Forderungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) entsprechend.

**§ 14**  
**Inkrafttreten der Verbandsordnung**

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Wirkung vom 01.01.2003 gültige Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried außer Kraft.

**§ 15**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verbandsordnung im Übrigen unberührt.